

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 269/16 B

L 16 R 778/09 ZVW (LSG Berlin-Brandenburg)
S 21 RJ 963/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter
Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Mai 2016 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 8.8.2016, welches am 16.8.2016 beim BSG eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Urteil des LSG Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 160a Abs 1 S 2 SGG, BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4). Diese ist am 6.9.2016 abgelaufen.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

